

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 81/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Lysla P [REDACTED] geb. B [REDACTED],
H [REDACTED]-C [REDACTED], I [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED] Street.

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung
des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf,
von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November
1967 wird zugelassen.

G r ü n d e

Bei einer nach § 14 Abs. 6 2. DV-BGG in eine vergleichbare
Beamtengruppe eingereihten Ehefrau werden bei der Bemessung des
Hundertanteiles 40 % des Einkommens des Ehemannes als eigenes Ein-
kommen berücksichtigt (§ 15 a Abs. 3 2.DV-BGG). Es ist darüber zu
entscheiden, ob das Einkommen des Ehemannes auch dann zu berücksich-
tigen ist, wenn er es aus einer ihn nicht ausnützenden Erwerbstätig-
keit erzielt hat (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 3 2.DV-BGG). Es handelt sich
um eine grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG).

Mai

Wüstenberg